

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 21. Juli 2017

57. Jahrgang

Nachruf ..... S. 54

für das Haushaltsjahr 2017 ..... S. 61

### Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017 ..... S. 55

### Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ..... S. 61

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg Az. 22-3321-87; Änderungen einzelner Masten an der 110-kV-Leitung Nr. O1 Regensburg – Sittling sowie Nr. O1A Anschluss Saal..... S. 57

### Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in  
- der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim vom 23. Juni 2017, Nr. 44-5106/944-1 ..... S. 62  
- in Märkten Oberzenzen und Untergriesbach, Landkreis Passau vom 29. Juni 2017, Nr. 44-5101.1-1-1 ..... S. 62

### Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2018..... S. 59

### Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) B 12 Passau – Freyung – (Prag), Dreistreifiger Ausbau der B 12 südlich Freyung; Az. 31/32-4354. 27-31/B 12..... S. 63

### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Frau Anneliese Meier

Beschäftigte i.R.

die am 19. Juni 2017 im Alter von 71 Jahren verstorben ist. Frau Meier war von 1974 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1998 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 600 „Soziale Angelegenheiten“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Anneliese Meier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Juni 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Bezirksverwaltung****BEZIRK NIEDERBAYERN****Bekanntmachung****Nachtragshaushaltssatzung des  
Bezirks Niederbayern  
für das Haushaltsjahr 2017****I.**

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2017 die Nachtragshaushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 27. Juni 2017 (Az. IB4-1517-14-7) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Der Nachtragshaushaltsplan des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 6. Juli 2017  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Graf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

**II.****Nachtragshaushaltssatzung  
des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

1) Der als Anlage beigefugte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge			
		erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	0	0	477.763.151	477.763.151
	die Ausgaben	0	0	477.763.151	477.763.151
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	5.552.100	0	19.414.940	24.967.040
	die Ausgaben	5.552.100	0	19.414.940	24.967.040

2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgs- und Vermögensplan bleibt unverändert.

3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgs- und Vermögensplan bleibt unverändert.

4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgs- und Vermögensplan bleibt unverändert.

5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgs- und Vermögensplan bleibt unverändert.

6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgs- und Vermögensplan bleibt unverändert.

§ 2 bis 4  
bleiben unverändert.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 50.000.000 EUR um 20.000.000 EUR erhöht und damit auf 70.000.000 EUR neu festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen bleibt unverändert.

3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut bleibt unverändert.

4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing bleibt unverändert.

5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen bleibt unverändert.

6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen bleibt unverändert.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, 6. Juli 2017  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## Energiewirtschaftsrecht

22-3321-87

### Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, einzelne Masten an der 110-kV-Leitung Nr. O1 Regensburg – Sittling sowie der 110-kV-Leitung Nr. O1A Anschluss Saal, wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert.

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament	Gemarkung	Flurnummer
O1	119	Masterhöhung	Verstärkung	Sandharlanden	281
O1	128	Masterhöhung	Neubau	Abensberg	1722/2, 1724/4
O1	131	Masterhöhung	Neubau	Pullach	151, 152
O1	135	Masterhöhung	Neubau	Pullach	115
O1	136	Masterhöhung	Neubau	Pullach	112
O1	138	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Pullach	88, 89
O1	139	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Arnsfen	648/22
O1	144	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Pullach	317
O1	145	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Teuerting	530
O1	146	Masterhöhung	Verstärkung	Teuerting	530
O1	148	Masterhöhung	Verstärkung	Teuerting	49
O1	152	Masterhöhung	Verstärkung	Reißing	952
O1	153	Masterhöhung	Verstärkung	Reißing	914, 932
O1	156	Masterhöhung	Verstärkung	Mitterfecking	1084
O1	159	Masterhöhung	Verstärkung	Mitterfecking	1056
O1	161	Masterhöhung	Verstärkung	Einmuß	542
O1	163	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Einmuß	553
O1	166	Masterhöhung	Verstärkung	Einmuß	54
O1	169	Masterhöhung	Verstärkung	Herrwahlthann	419
O1	171	Masterhöhung	Verstärkung	Herrwahlthann	436
O1	174	Masterhöhung	Verstärkung	Herrwahlthann	476, 1497
O1	178	Masterhöhung	Verstärkung	Hausen	986
O1	180	Masterhöhung	Verstärkung	Hausen	960
O1	182	Masterhöhung	Verstärkung	Hausen	1238
O1	183	Masterhöhung	Verstärkung	Hausen	1234, 1235
O1	185	Masterhöhung	Verstärkung	Teugn	467
O1	188	Masterhöhung	Verstärkung	Teugn	471, 535
O1	190	Masterhöhung	Verstärkung	Teugn	550
O1	193	Masterhöhung	Verstärkung	Teugn	576
O1	194	Masterhöhung	Verstärkung	Teugn	604
O1	200	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	1036/1
O1	204	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	1055
O1	206	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	817, 821
O1	209	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	776

O1	211	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	626, 636
O1	213	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	617
O1	215	Masterhöhung	Verstärkung	Peising	609
O1	217	Sonderprogramm 2017 Ersatzneubau	Neubau	Peising	583
O1A	1	Masterhöhung	Verstärkung	Reißing	373
O1A	6	Masterhöhung	Verstärkung	Reißing	64
O1A	9	Masterhöhung	Verstärkung	Reißing	133, 135
O1A	11	Masterhöhung	Verstärkung	Thaldorf	661, 675

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungsplatz 54, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 4. Juli 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Fajner Haselbeck  
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern  
- Online-Version -  
Ausdruck verboten

## Kommunalverwaltung

12-1551.100-194

### Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2018

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016, zu Grunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

#### 1. Neuanträge

##### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2017**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

##### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2017 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 73,1 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2018 beträgt das Neuaufnahmevermögen 82,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 21,4 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 25. Februar 2016 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2018 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 7. März 2017 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2019 zusätzlich 27,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 14,9 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit

anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 12,1 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 27,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2019 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch entsprechende Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 9,4 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2019 weitgehend für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2019 im Frühjahr 2018 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2020 vorweg freigegeben wird. Aus Grund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2019 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2018 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2019 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weist im Schreiben vom 7. März 2017 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2019 erst im Jahr 2019 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2020 zur Auszahlung kommen wird.

##### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2018 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

Ob im Einzelfall auch oder stattdessen eine Förderung aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020) möglich ist, kann erst geprüft werden, wenn die bayerische Richtlinie dazu vorliegt.

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 20.000 €.

### 1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vergabe in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1.2.3 Die Vergabe Grundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

### 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (fachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

### 1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

## 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

**2. November 2017**

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate (Muster 10b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2018 einreichen bei der Regierung einzureichen. Dabei sind die Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

## 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsbefähigte hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 6. Juli 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident



## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2017

#### I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	in Einnahmen auf	207.600 €	
	in Ausgaben auf	207.600 €	

und im

<b>Vermögenshaushalt</b>	in Einnahmen auf	40.575 €	
	in Ausgaben auf	40.575 €	

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite** werden nicht aufgenommen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 5

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2017 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

#### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 31. Mai 2017, Az. 24-1512-1). <sup>2</sup>Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84038 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. Juni 2017

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Personenbeförderungsgesetz

09-3624 U 70

### Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Vatersdorf/Eichenstr. 7 + 9, 84172 Buch am Erlbach, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 28. Juni 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Die am 20. September 2012 ausgestellte EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-09-002-P-U070 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma Günter Unger,

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident



## Schulwesen

### Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim

vom 23. Juni 2017, Nr. 44-5106/944-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Grundschule Kelheim-Nord, die Grundschule Kelheim-Hohenpfahl und die Grundschule Kelheimwinzer bilden einen Grundschulverbund.

##### § 2

(1) <sup>1</sup>Für die an dem Schulverbund nach § 1 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. <sup>2</sup>Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Kelheim ohne das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Thaldorf.

(2) <sup>1</sup>Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der am Schulverbund nach § 1 beteiligten Schulen. <sup>2</sup>Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Grundschulen fort.

##### § 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Landshut, 23. Juni 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### Verordnung über die Grundschulorganisation in den Märkten Obernzell und Untergriesbach, Landkreis Passau

vom 29. Juni 2017, Nr. 44-5101.1-1-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Grundschule Obernzell erhält die amtliche Bezeichnung

#### Danubius-Grundschule Obernzell

Sitz der Schule ist der Markt Obernzell.

##### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Landshut, 29. Juni 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern -  
Online-Version -  
Ausdruck verboten

## Straßenrecht

31/32-4354.21-31/B 12

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes  
über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B 12 Passau – Freyung – (Prag);  
Dreistreifiger Ausbau der B 12 südlich Freyung von  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+360, Abschnitt 2200,  
Station 0,080 bis 2,440 im Gebiet der Stadt Freyung  
(Landkreis Freyung-Grafenau)**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, die Bundesstraße 12 südlich von Freyung dreistreifig auszubauen. Die Planung beginnt nördlich des Knotenpunktes Bundesstraße 12 / Staatsstraße 2127 (Köppenreut) und endet nach etwa 2,3 Kilometern Länge vor dem Knotenpunkt Bundesstraße 12 / Staatsstraße 2132 (Ort). Durch den Anbau eines dritten Fahrstreifens soll die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität auf diesem Bundesstraßenabschnitt erhöht werden. Weil Einmündungen und Zufahrten im Zuge der Maßnahme geschlossen werden, muss das gemeindliche Straßennetz angepasst werden. Dabei sind auch zwei Brückenbauwerke mit einer lichten Weite von 5,5 m und einer lichten Höhe von 4,5 m vorgesehen.
2. Für das Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen und festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
4. Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 31, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 21. Juni 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern  
Ausdruck verboten